

# Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

## Tierpfleger/-in FR Forschung und Klinik AO von 07/2003

### Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Ausbildungsordnung für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Zwischenprüfung ist **schriftlich** und **praktisch** durchzuführen.

Der Prüfungsteilnehmer soll im schriftlichen Teil der Prüfung in höchstens **180 Minuten** praxisbezogene Aufgaben in folgenden Bereichen lösen:

1. Futter und Einstreu
2. Reinigung und Desinfektion
3. Einrichten von Tierunterkünften
4. Mitwirken bei Behandlungen

Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens **drei Stunden** zwei bis drei Arbeitsaufgaben in folgenden Bereichen durchführen:

1. Pflegen und Versorgen eines Tieres
2. Annahme, Bestimmung und Erstversorgung eines Tieres
3. Transportieren eines Tieres im Betrieb
4. Halten, Positionieren und Fixieren eines Tieres und Mitwirken bei seiner Behandlung
5. Einrichten, Reinigen und Desinfizieren einer Tierunterkunft
6. Lagern, Zubereiten und Verwenden von Futter und Einstreu

### Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Ausbildungsordnung aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus **vier** Prüfungsbereichen:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. Pflegen, Halten, Versorgen und Züchten von Tieren in Forschung und Klinik              | (höchstens 120 Min.) |
| 2. Durchführen von diagnostischen und hygienischen Maßnahmen, Behandlungen und Eingriffen | (höchstens 120 Min.) |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde   | (höchstens 60 Min.)  |
| 4. Praktischer Teil   | (höchstens 5 Std.)   |

Die Prüfungsbereiche 1 bis 3 werden schriftlich, der 4. Bereich in Form eines praktischen Teils geprüft.



### **Praktischer Teil**

Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer in insgesamt **höchstens fünf Stunden** vier bis fünf einem betrieblichen Auftrag entsprechende Arbeitsaufgaben durchführen.

### **Gewichtung**

Innerhalb des schriftlichen Prüfungsteils haben die einzelnen Prüfungsbereiche folgendes Gewicht:

- Pflegen, Halten, Versorgen und Züchten von Tieren in Forschung und Klinik= 40 %
- Durchführen von diagnostischen und hygienischen Maßnahmen, Behandlungen und Eingriffen = 40 %
- Wirtschafts- und Sozialkunde = 20 %

**Die Abschlussprüfung ist bestanden**, wenn jeweils

- im praktischen Teil
- im schriftlichen Teil
- im Prüfungsbereich Pflegen, Halten, Versorgen und Züchten von Tieren in Forschung und Klinik

mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

### **Mündliche Ergänzungsprüfung**

Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das jeweilige bisherige Ergebnis und das entsprechende Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis **2:1** zu gewichten.

### **Weitere Details**

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

*Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zur Zeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.*

- Änderungen vorbehalten -

### **Notenspiegel:**

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut  
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut  
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend  
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft  
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend